

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22.09.2026, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

**das im Grundbuch von Rudersdorf Blatt 1163 eingetragene Grundstück
BV lfd. Nr. 13**

Gemarkung Rudersdorf, Flur 18, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Tannenhof 1,
3, Größe: 17.275 m²

Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche,
Wasserfläche, Verkehrsfläche Tannenhof 1, 3,

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Wohnhaus mit Gaststätte; zweigeschossig; unterkellert; Satteldach; freistehend;
Baujahr: Ursprungsjahr unbekannt, 1945: Anbau Gaststätte mit Keller; 1959:
Erweiterung der Gaststätte, 1963: Kleinkläranlage, 1971: Wohnungsabau, 1978:
Instandsetzung der Gastwirtschaft, 1979: Anbau mit Kegelbahn KG, 2021/21:
Nutzungsänderung eines Wohnhauses mit Gaststätte zu einem Wohnheim
(Boardinghouse), Nutz- und Wohnfläche: rd. 849 qm²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

382.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.